

Jürgen Vable

Hol Dir Deine Stadt zurück 377

Abhandlungen

Jörg Beckmann

Städtebauliche Verträge in der bauaufsichtlichen Prüfung 379

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird heute vielfach durch einen städtebaulichen Vertrag begleitet, durch welchen sich der Bauherr bzw. Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde u.a. zur Förderung und Sicherung der mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele verpflichtet. Verpflichtungen und Einschränkungen aus diesem Vertrag gehören jedoch nicht zum Prüfprogramm der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung. Wenn der Vorhabenträger die mit der Gemeinde vereinbarten Regelungen nicht freiwillig umsetzt, bleibt der Gemeinde nur die Geltendmachung vertraglicher Sicherheiten oder der Gang zum Gericht. Beantragt der Vorhabenträger derweil eine Baugenehmigung, die in Widerspruch zu den Inhalten des städtebaulichen Vertrages steht, kann die Gemeinde deren Erteilung regelmäßig nicht verhindern.

In seinem Beitrag geht der Verfasser nach einem kurzen Überblick über die bestehende Rechtslage der Frage nach, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden oder auch der Gesetzgeber vertraglichen Regelungen im Baugenehmigungsverfahren eine erhöhte Verbindlichkeit verleihen könnten.

Felix Koehl

Neuere Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht 384

Der Beitrag stellt anknüpfend an DVP 2025, 176 neuere Rechtsprechung in erster Linie des BVerwG zu ausgewählten Gebieten des öffentlichen Rechts (Prozessrecht, Öffentliches Baurecht, Öffentliches Dienstrecht und Verwaltungsverfahrenrecht) vor. Der Berichtszeitraum umfasst im Wesentlichen den Winter 2024 und das Frühjahr 2025.

Landesbeilage Nordrhein-Westfalen

Günter Haurand/Jürgen Vable

Aufgaben und Befugnisse der Polizei L21

Die Tätigkeit der Polizei ist oftmals Gegenstand von Fehlvorstellungen und Übertreibungen. Dazu trägt nicht nur die manchmal aus dramaturgischen Gründen übertriebene Darstellung in den Medien bei. Auch die gesetzlichen Grundlagen sind bisweilen nicht einfach zu verstehen, was zu Irrtümern in der Ausbildung und in der Praxis führt.

Diese Darstellung befasst sich mit den Aufgaben der Polizei in den Bereichen Gefahrenabwehr, Ordnungswidrigkeitenrecht und (kurz) Strafverfolgung. Dabei liegt besonderes Augenmerk auf dem Verhältnis zu den Ordnungs- und Verwaltungsbehörden. Behandelt werden auch das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft und das Nebeneinander von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die Befugnisse der Polizeibehörden ergeben sich aus den für die Aufgaben jeweils anwendbaren Rechtsgebieten, insbesondere dem Polizeigesetz, dem Ordnungswidrigkeitengesetz und der Strafprozessordnung, wobei letztere aufgrund der Verweisung in § 46 OWiG nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im OWi-Verfahren anwendbar ist. Rechtsgrundlagen und Verfahrensnormen werden daher in den Abschnitten über die einzelnen Aufgaben angesprochen.

Philipp David Legrand

Der Kurzbeitrag: Zum Neutralitätsgebot der öffentlichen Verwaltung – eine kleine Replik 391

Klassische Ansätze im verwaltungswissenschaftlichen Zusammenhang sind früher davon ausgegangen, dass die öffentliche Verwaltung lediglich die beschlossene Politik umsetzen würde. Doch Verwaltung macht immer auch selbst in einem gewissen Umfang Politik, indem sie beispielsweise politische Vorstöße einschätzt, an der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen mitwirkt oder die jährlichen Haushaltsentwürfe erstellt beziehungsweise vorbereitet. Man kann insofern von einem

dynamischen Politik-Verwaltungs-Verhältnis, in dessen Rahmung eine Wechselwirkung nicht von der Hand zu weisen ist, sprechen. Vor diesem Hintergrund betrachtet der Verfasser das sog. Neutralitätsgebot der öffentlichen Verwaltung.

Oliver Junk/Matthias Wiener/Gedeon Winzer

Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Vertretung – Schemata für die kommunalrechtliche Klausur. 392

Für eine erfolgreiche Klausur ist es wichtig, die wesentlichen Fallkonstellationen zu kennen und sich an das Prüfungsschema zu halten. Schwerpunkt im Kommunalrecht ist häufig die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Vertretung. Diese Prüfung wird gerne eingekleidet in die Aufsichtsmittel der Kommunalaufsichtsbehörde bzw. die Widerspruchspflicht des Hauptverwaltungsbeamten. Denn rechtmäßig sind Beanstandungen bzw. der Widerspruch nur, wenn der Beschluss der Vertretung formell und/oder materiell rechtswidrig ist. Die Autoren stellen sowohl ein Kompaktschema als auch ein ausführliches Schema zur Verfügung. Grundlage ist das Landesrecht Sachsen-Anhalts.

Kurzinformationen und Splitter

Splitter – Niedrige Abbrecherquote bei Ausbildungen im öffentlichen Dienst 383

Splitter – Das Land Lippe – Geschichte und Integration in die föderale Ordnung. L30

Fallbearbeitungen

Birgit Moldenhauer

Fallbearbeitung zur Investitionsrechnung 396

Diese Fallbearbeitung bietet die Möglichkeit, verschiedene statische und dynamische Investitionsrechnungsverfahren anzuwenden. Zunächst werden die statischen Verfahren Kostenvergleichsrechnung, Gewinnvergleichsrechnung sowie die Amortisationsrechnung behandelt. Weiterführende Berechnungen, wie beispielsweise zur kritischen Menge, zum Break-Even-Punkt sowie zur Ermittlung eines kostendeckenden Erlöses, sind ebenfalls Bestandteil der Aufgaben in Teil A. In Teil B befassen sich die Aufgaben mit dem dynamischen Verfahren der Kapitalwertmethode und mit der grafischen und rechnerischen Ermittlung des internen Zinsfußes.

Dirk Weber

Schenkungsrückforderungsanspruch gegenüber Gesamtschuldnern. 400

Gegenstand dieser Klausur ist ein Widerspruch gegen eine Überleitungsanzeige gem. § 93 SGB XII, mit der ein Schenkungsrückforderungsanspruch geltend gemacht wurde.

Rechtsprechung

Dienende Funktion eines Wohnhauses als Betriebsleiterwohnung im Außenbereich
(VG Ansbach, Urteil vom 7.11.2024 – AN 17 K 23.555) 405

Falschbeurkundung im Amt
(BGH, Urteil vom 23.7.2024 – 1 StR 73/24) 408

Zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts beim Umgang mit künstlicher Intelligenz
(AG Köln, Beschluss vom 2.7.2025 – 312 F 130/25) 409

Die Schriftleitung